

Per E-Mail

AGZ Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich
Nordstrasse 15
8006 Zürich

Stellungnahme: Projekt Apotheke 2025; erweiterte Tätigkeit durch Apotheken

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir zu den Forderungen des AVKZ aus medizinischer Sicht Stellung nehmen:

1. Durchführung venöser Blutentnahmen in Apotheken für «zweckmässige Analysen im Bereich der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention ausserhalb der OKP»

Eine venöse Blutentnahme durch Apothekerinnen und Apothekern erschliesst sich für uns nicht. Die Grundkompetenz von Apothekerinnen und Apothekern liegt im Einsatz von Medikamenten. Wir unterstützen die Argumentation von Josef Widler im Schreiben vom 10. Februar an die Gesundheitsdirektion in allen Punkten.

2. Erweiterung der zulässigen Impfungen in Apotheken (Änderung § 24 Abs. 3 MedBV)

mfe Haus- und Kinderärzte Zürich hat 2019 sich bei der Einführung des Impfens durch Apothekerinnen und Apothekern für die Grippeimpfung im positiven Sinn eingesetzt, hat diese neue Kompetenz der Apothekern unterstützt (siehe Vernehmlassung Teilrevision MedVB). Trotzdem lehnen wir eine Erweiterung der zulässigen Impfungen auf alle im aktuellen vom BAG publizierten Impfungen Basis und Nachholimpfungen in Apotheken ab. Eine Impfung insbes. mit Lebendimpfstoffen ist komplex und bedarf ärztlicher Kompetenz um alle Kontraindikationen, Gefahren, Erkrankungen und Zustände zu erfassen. Im Sinne der Patientensicherheit ist dieser Erweiterung deshalb abzulehnen. Der Haus- oder Kinderarzt als Grundversorger überblickt den gesamten Gesundheitszustand inkl. Impfstatus ohnehin.

3. Ausweitung des Bezugs auf weiteres Gesundheitspersonal (insbesondere Drogist/innen) in Bezug auf die Durchführung von Impfungen in Apotheken – beschränkt auf Impfstoffaufziehen und i.m. Injektion. Die beigezogenen Personen müssen über eine entsprechende Aus- und Weiterbildung verfügen und sind der Aufsicht der verantwortlichen Apotheker/innen unterstellt (Änderung von § 24 Abs. 6 MedBV)

Diese Erweiterung scheint uns deshalb mit Blick auf die Patientensicherheit unzulässig. Auch mit einer entsprechenden Aus- und Weiterbildung verfügen Drogisten nicht die angemessenen wissenschaftlichen Grundkenntnisse, welche zum Verabreichen einer Impfdosis notwendig sind. Wie eine solche Umsetzung der Aufsichtspflicht durch die Apothekerinnen und Apothekern im Arbeitsalltag aussehen würde, ist fraglich.

4. Änderung der Vertretungsregelung (§ Abs. 2 MedBV)

Die Änderung der Vertretungsregelung erscheint uns zeitgemäss und wird von mfe Zürich unterstützt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei den weiteren Diskussionen.

Freundliche Grüsse

mfe Haus- und Kinderärzte Zürich



Dr. med. Irene Glauser
Co-Präsidentin



Dipl. Arzt Stefan Langenegger
Co-Präsident